Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

gegen Postzustellungsurkunde

BRK Kreisverband München
Perchtinger Str. 5

81379 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			27.03.2023

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: BRK Kreisverband München
Perchtinger Str. 5
81379 München
www.brk-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Senioren- und Pflegeheim Haus Alt-Lehel
Christophstr. 12
80538 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 23.02.2023 eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Soziale Betreuung
Arzneimittel

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:
Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:
Vollstationäre Pflege

angebotene Plätze:	151
davon beschützende Plätze:	0
Belegte Plätze:	129
Einzelzimmerquote:	75 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	55,2%

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 2

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der oben genannten Einrichtung wurde am 23.02.2023 eine anlassbezogene und turnusmäßige Prüfung durchgeführt. Die anlassbezogene Prüfung erfolgte aufgrund einer anonymen Beschwerde welche über Pflege SOS bei der FQA einging. Die Beschwerde bezog sich auf das Ernährungsmanagement, Hygienemanagement, sprachliche Barrieren der Pflegekräfte sowie Wohnqualität in Bezug auf Wartezeiten bei Betätigung der Notrufklingel.

Im Bereich Ernährungsmanagement, Hygienemanagement und sprachliche Barriere der Pflegekräfte hat sich die Beschwerde nicht bestätigt.
Im Bereich Wohnqualität in Bezug auf Wartezeiten bei Betätigung der Notrufklingel wurde ein Mangelsachverhalt festgestellt.

Begleitet wurde die Prüfung durch die Pflegedienstleitung, die stellvertretende Pflegedienstleitung, sowie die Einrichtungsleitung.

Zu Beginn der Prüfung wurde die FQA durch die Einrichtung geführt. Die besuchten Wohnbereiche waren sauber und ordentlich. Zudem konnten während des Hausrundgangs auf zwei Wohnbereichen Beschäftigungsmaßnahmen beobachtet werden. Auf einem Wohnbereich wurde mit vier Bewohnerinnen Kuchen gebacken. Die Bewohnerinnen waren sichtlich konzentriert und halfen sich gegenseitig unter Anleitung eines sehr engagierten Mitarbeiters der sozialen Betreuung. Auf einem weiteren Wohnbereich wurde in einer Gruppe von zehn

Bewohner*innen Stadt-Land-Fluss gespielt. Die anwesenden Bewohner*innen beteiligten sich aktiv, das Angebot war an die Fähigkeiten und Interessen angepasst und der zu beobachtende Umgang der Betreuungskraft mit den Bewohner*innen war empathisch.

Im Rahmen der Begehung wurden die Wohnbereiche drei und vier überprüft. Die Bewohner*innen wurden anhand ihrer Pflegebedarfe und Risikofaktoren ausgewählt und soweit möglich befragt. Punktuell wurde Einsicht in die Pflegedokumentation genommen und mit den bei Gesprächen mit Pflegebedürftigen sowie Pflegekräften gewonnenen Erkenntnissen abgeglichen und hinterfragt.

Im Gespräch mit den Mitarbeitenden vor Ort wurde deutlich, dass diese über die persönlichen Belange der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen gut informiert waren. Sie konnten individuelle Verhaltensweisen, Vorlieben und Abneigungen der Bewohner*innen beschreiben und einordnen.

Im Bereich der medizinischen Behandlungspflege konnte eine nachvollziehbare Kommunikation mit den behandelnden Ärzten der Bewohner*innen dargelegt werden. Bei Bewohner*innen mit behandlungspflegerischem Bedarf waren entsprechende ärztliche Anordnungen vorhanden. Diese wurden entsprechend dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse umgesetzt. Wunddokumentationen waren aussagekräftig und korrekt geführt.

Die überprüften Medikamentenschränke waren ohne Beanstandungen. Die Medikamente wurden bewohnerbezogen aufbewahrt. Liquide Arzneimittel waren mit einem Anbruchsdatum versehen. Der Bestand der betäubungsmittelpflichtigen Medikamente stimmte mit den jeweiligen Aufzeichnungen überein.

Im Bereich des Risikomanagements waren die Risiken pflegefachlich nachvollziehbar ausgearbeitet. Bei Bedarf wurden Bewegungspläne sowie Einfuhr- und Ernährungspläne geführt und evaluiert.

Während der Prüfung konnte eine teilnehmende Beobachtung des Mittagessens auf Wohnbereich 3 durchgeführt werden. Die Kommunikation der Mitarbeitenden mit den Pflegebedürftigen war freundlich und zuvorkommend, Wünsche wurden individuell berücksichtigt. Die Mitarbeitenden nahmen sich Zeit und die Atmosphäre im Gemeinschaftsraum war angenehm. Der Ernährungszustand der Bewohner*innen war nicht zu beanstanden. Die Einrichtung verfügt über ein Schöpfsystem, so dass auch kurzfristig auf die Wünsche der Bewohner*innen eingegangen werden kann. Bei Ernährungsproblemen wurden fachlich korrekte und individuell an die Bewohnerbedürfnisse angepasste Maßnahmen geplant und den Bewohner*innen angeboten.

In der Einrichtung kommen auch weiterhin keine Freiheit einschränkenden Maßnahmen zur Anwendung.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personal-liste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohner*innen ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) in der Einrichtung

erfüllt wird.

Die Einrichtung erfüllt den nach § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG geforderten Anteil an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Wohnqualität

III.1.1 Sachverhalt: Das Klingelprotokoll vom 11.02.2023 wurde im gesamten Haus im Zeitraum von 00:00 Uhr bis 23:59 Uhr überprüft. Eine separate, zimmer- bzw. bewohnerbezogene Auswertung war nach Angabe der Einrichtungsleitung aufgrund technischer Vorgaben nicht möglich. Die Auswertung ergab, dass im oben genannten Zeitraum sieben Bewohner*innen nach Absetzen des Notrufs länger als zehn Minuten bis zum Erstkontakt des Pflegepersonals warten mussten. Die Wartezeiten betrugen 13 bis 35 Minuten.

III.1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 AVPfleWoqG müssen Wohn-Schlafräume von Pflegebedürftigen mit einer geeigneten Rufanlage ausgestattet sein. Diese technische Einrichtung soll es den Pflegebedürftigen ermöglichen, sich ohne körperliche Anstrengungen jederzeit, insbesondere in Notsituationen, beim Personal bemerkbar zu machen. Die Mitarbeiter*innen sollten sich bewusst sein, dass die Bewohner*innen aufgrund eines gesundheitlichen Problems den Notruf betätigen könnten und dadurch eine schnelle Reaktion einer Pflegekraft nötig ist, um die Bewohner*innen vor weiteren Gefahren zu schützen. Es muss durch die Einrichtung gewährleistet werden, dass bei Betätigung des Notrufs ein Erstkontakt innerhalb weniger Minuten sichergestellt wird. Gerade bei akuten Notfällen, wie z.B. Sturz, Schmerzen oder Atemnot, ist es unerlässlich, binnen weniger Minuten zu handeln, damit die Bewohner*innen vor noch größeren Schäden geschützt werden können. Bei sieben Bewohner*innen wurden nach Absetzen des Notrufs unangemessen lange Wartezeiten bis zum Erstkontakt des Pflegepersonals festgestellt. Dies stellt gemäß Art. 3 Abs.2 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 PfleWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird eindringlich empfohlen, die Pflegekräfte dahingehend zu sensibilisieren, den Erstkontakt auf Notrufe von Bewohner*innen, welche über die Rufanlage ausgelöst werden, innerhalb von 10 Minuten zu gewährleisten. Zudem wurde die Einrichtungsleitung dahingehend beraten, im Rahmen der internen Qualitätssicherung, gemeinsam mit der Hauptverwaltung den Prozess der Auswertung der Klingelprotokolle zu evaluieren. Aktuell ist es laut Aussage der Einrichtung nicht möglich die Klingelprotokolle von einzelnen Bewohnern bzw. Zimmern, beispielsweise über einen Monat auszudrucken und auszuwerten. Die Gesamtübersicht welche die FQA im Rahmen ihrer Prüfung erhalten hat, ist äußerst unübersichtlich. Zudem fehlte eine Legende, ohne die eine schlüssige Auswertung der aufgezeichneten Daten nicht möglich ist. Die Daten konnten daher auch vor Ort von der Einrichtungsleitung nicht ausreichend erklärt

werden.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 06.03.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte der Träger keinen Gebrauch.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne

zur Verfügung steht.
Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.
Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

- Landeshauptstadt München,
  Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
  FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
  -Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
  Ruppertstraße 19, 80446 München

a) **Elektronisch**, und zwar
   - per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
   - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!